

aus einer solchen Maßnahme erwachsen würde, für unzulässig, die Zeugen zu vernahmen.“

Hätte Strauß den Beschluß vollständig vorgelesen, dann wäre den Abgeordneten der wahre Sinn des Gerichtsspruches aufgegangen. Der ganze Passus lautete nämlich so:

▷ „Nachdem der Vertreter des Bundesministers der Verteidigung trotz Belehrung durch den Senat auf seinem Standpunkt verharrete, war der Senat vor die Frage gestellt, ob er bei Durchführung der Beweisführung die Zeugen in einen Widerstreit zwischen ihrer Rechtspflicht als Zeuge und ihrer Gehorsamspflicht gegenüber dem ihnen erteilten rechtswidrigen Befehl bringen sollte.

Bei der außergewöhnlichen Lage des ganzen Falles hielt es der Senat unter Abwägung des Nutzens und Schadens, der für das Staatswohl aus einer solchen Maßnahme erwachsen würde, für unzulässig, die Zeugen zu vernahmen.“

Also: Das Wehrgericht hatte nachgegeben — indes nicht aus rechtlichen Gründen, sondern in Ansehung der Tatsache, daß die Zeugen der Gewalt Straußens unterworfen waren. Strauß konstruierte vor dem Verteidigungsausschuß der Volksvertretung daraus das Gegenteil.

Jahns kritischer Textvergleich zwischen dem Senatsbeschluß und dem Ausschußprotokoll förderte eine Fülle Straußscher Verfehlungen zutage. Der Senat hatte dem Minister vorgeworfen, er habe mit seinem Aussageverbot für die Zeugen des Beschwerdeführers Barth verfassungswidrig gehandelt. Ein solches Verbot sei „mit dem Rechtsschutz, den die Wehrbeschwerdeordnung auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Artikels 19 Absatz 4 des Grundgesetzes dem Soldaten gewährt, unvereinbar“.

Ferner hatte Strauß geleugnet, vom Wehrdienstsenat die zwingende Auflage bekommen zu haben, den Oberstleutnant Barth in regulärer Frist zum Oberst zu befördern und die Barth zugefügte „Ehrenminderung“ zu beseitigen.

Schlimmer noch: Strauß hatte den Wehrparlamentariern erzählt, der Senat habe ihm nichts dergleichen auferlegt, „sondern gebeten zu prüfen, ob er (Barth) in eine Planstelle A 16 (Oberst) eingewiesen werden könnte“.

Von anderen Strauß-Unregelmäßigkeiten im Falle Barth, die das Münchner Wehrgericht in seinem Beschluß nicht berücksichtigen konnte, hatte Jahn im SPIEGEL gelesen. So bat er den Autor der SPIEGEL-Berichte über den Barth-Fall, Hans Schmelz, den er persönlich seit längerem kannte, zu sich in sein Büro im Bundestaghochhaus Zimmer H 310.

Jahn, der über den Fall Barth bis dahin nur aus den beiden Dokumenten — dem Senatsbeschluß und dem Ausschußprotokoll — sowie aus der Presse unterrichtet war, ließ sich von Schmelz gründlich in alle Einzelheiten der Affäre einweihen und erkannte bald, daß er bei weitem noch nicht alles gewußt hatte.

Hinsichtlich der Widersprüche zwischen dem Senatsbeschluß und Franz-Josef Straußens Bericht vor dem Ausschuß ergaben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden. Gerhard Jahn bat Schmelz um Hilfe und über-

DER FALL BARTH

Die Geschichte der „Bier-Order 61“

Am 14. September 1961 waren zwei Jagdbomber des Lechfelder Luftwaffen-Geschwaders — Kommodore: Oberstleutnant Siegfried Barth — nach einem Irrflug über die Zonengrenze und das Gebiet der DDR auf dem Flugplatz Tegel im französischen Sektor von Berlin gelandet. Einen Tag danach und nach einer nächtlichen Besprechung mit Luftwaffen-Inspekteur General Kammlhuber im Münchner Hotel „Ambassador“ befahl Bundesverteidigungsminister Strauß:

- ▷ der Geschwaderkommodore Oberstleutnant Barth wird abgelöst und andernorts verwendet;
- ▷ künftig wird jeder Geschwaderkommodore, aus dessen Befehlsbereich Grenzverletzungen gemeldet werden, grundsätzlich sofort abgelöst.

Anderntags verlas und erläuterte Kammlhuber den Befehl, der ohne jegliche Untersuchung der Schuldfrage erlassen worden war (Kasino-Kennwort „Bier-Order 61“) vor den Generälen, Kommandeuren und Kommodores der Luftwaffe in Lagerlechfeld: „Die Entscheidung ist zu 50 Prozent politisch.“

Oberstleutnant Barth, der sich im Zweiten Weltkrieg mit 465 Frontflügen, Ritterkreuz und Deutsches Kreuz in Gold erwarb, wurde zwei Tage nach der Tegeler Notlandung von seinem Lechfelder Posten entfernt, aber erst mehr als zwei Wochen später, am 2. Oktober, ordnungsgemäß in eine neue Stellung versetzt. Zwar befahl sein Divisionskommandeur, Brigadegeneral Streib, die „feierliche Übergabe“ des Geschwaders durch Barth an seinen Nachfolger. Aber Inspekteur Kammlhuber untersagte den sonst üblichen Akt.

Barths neue Verwendung: Leiter der Abteilung „Forderungen der Luftwaffe an das Material“ im Allgemeinen Luftwaffen-Amt.

Tatsächlich war für Barth schon vor dem Tegel-Zwischenfall eine Versetzungsbefehl in genau diese Stelle ausgefertigt worden, die er nach dreijähriger Geschwaderführung in Lechfeld am 1. Oktober 1961 ganz regulär übernehmen sollte. Allerdings, bei jenem ersten Versetzungsbefehl war der Abteilungsleiterposten im Luftwaffen-Amt noch als Obersten-Planstelle eingestuft, wie sie Oberstleutnant Barth auch in Lechfeld innehatte. Jetzt, durch Versetzungsbefehl Nummer zwei wurde der Amtsposten auf die Besoldungsstufe eines Oberstleutnants herabgesetzt.

Der Oberstleutnant war nicht gewillt, diese Maßregelung widerspruchsfrei auf sich sitzenzulassen. Barth ersuchte den Verteidigungsminister, gegen ihn wegen Dienstpflichtverletzung ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Aber Strauß rührte sich nicht; die Untersuchung des Tegel-Fluges durch Sachverständige hatte die Unschuld des Geschwaderkommodore erwiesen.

Deshalb beschwerte sich Barth beim Wehrdienstsenat des Bundesdisziplinarkollegiums, dem höchsten deutschen Trup-

pengericht, über Strauß wegen Dienststellen- und Ehrenminderung.

Am 20. Dezember verhandelte der Wehrdienstsenat in München über Barths Beschwerde. Als Zeugen waren die Generäle Kammlhuber, Harlinghausen, Panitzki und Streib sowie Oberst Krupinski und Oberstleutnant Grasemann geladen.

Doch der Bundesminister der Verteidigung ließ durch seinen Staatssekretär Hopf im Sitzungssaal vor dem Senat verkünden; der Herr Minister sehe sich außerstande, den Zeugen die Aussage-rechte zu gewähren.

Die Wehrdiensttrichter trauten ihren Ohren nicht: In einem Beschwerdeverfahren, das gegen den Minister selber gerichtet war, wollte der Minister Zeugenaussagen verhindern. Der Senat beriet und beschloß, er müsse die Zeugen hören.

Hopf griff zum allergrößten Mittel: „Dann werde ich den Zeugen befehlen, nichts zu sagen.“

Senatspräsident Dr. Eberhard Barth ließ die Zeugen in den Verhandlungssaal führen und eröffnete ihnen voller Zorn, die Herren befänden sich in einem Konflikt zwischen der gesetzlichen Pflicht, als Zeugen auszusagen, und dem dienstlichen Befehl des Staatssekretärs, nichts zu sagen. Der Senat sei genötigt, sie aus diesem Konflikt zu befreien und auf ihre Bekundungen zu verzichten.

Im übrigen ließen sich die Münchner Wehrrichter nicht beirren. Trotz aller Behinderung durch Strauß fällten sie am 12. Februar 1962 ihren Urteilspruch: Der Beschwerde des Oberstleutnants Barth wurde stattgegeben, und der Senat verfügte, daß dieser Beschluß, durch den Barth rehabilitiert wurde, allen Kommandeuren der Bundesluftwaffe zu verkünden sei.

Obwohl der Minister laut Dienstvorschrift verpflichtet ist, Disziplinarsachen beschleunigt zu behandeln, ließ er die Sache Barth Monate schleifen.

Erst als der Wehrbeauftragte, Vizeadmiral außer Diensten Heye, beim Verteidigungsminister energische Vorstellungen erhob und der SPIEGEL Erkundigungen über den Fall Barth einholte, begann Strauß sich zu rühren.

An dem Tage, an dem die SPIEGEL-Geschichte „Bier-Order 61“ — die erste öffentliche Darstellung der Hintergründe der Barth-Affäre — in Hamburg durch die Rotationsmaschinen lief, ließ der Minister endlich, wie vom Münchner Wehrdienstsenat angeordnet, das Rehabilitierungsurteil für Barth vor den Kommandeuren verlesen. Das war am 5. Mai 1962. Der Auftrag des Senats datierte vom 12. Februar.

Doch der Beschluß des Wehrgerichts war damit nur in einem einzigen Punkt vollzogen. Die Wiedergutmachung für Barth blieb zunächst weiter unerledigt. Sie wurde erst nach Monaten unter massivem Druck von Öffentlichkeit und Parlament vollzogen.